

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vorwort zum Nachschlageverzeichnis.

Das Nachschlageverzeichnis umfaßt den Friedensvertrag mit allen Zusatzurkunden, dem Protokoll, der Erklärung, der besonderen Erklärung und dem Vollziehungsprotokoll (protocol de signature) sowie die Begleitnote des Ministerpräsidenten Clemenceau vom 2. September 1919. Es wurde, um keine Zeit zu verlieren, zunächst nach der im September ausgegebenen provisorischen deutschen Übersetzung angelegt, sodann aber auf Grund der im „Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye“ (379 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung, II. Band, Beilage 75, Seite 374 ff.) gebotenen Übersetzung umgearbeitet.

Den Bearbeitern war angesichts der Notwendigkeit, der Öffentlichkeit in möglichst kurzer Zeit einen Nachschlagebehelf zu bieten, eine Frist von nur wenigen Wochen gestellt. Es mußte daher auf eine erschöpfende systematische Bearbeitung unter Besetzung aller Ungleichmäßigkeiten verzichtet werden. Doch wurden nach Möglichkeit die gleichartigen Begriffe unter einheitliche Schlagwörter gebracht und die verwandten Begriffe bezeichnenden Schlagwörter durch Verweise verbunden.

Die zu den einzelnen Schlagwörtern hinzugefügten Ziffern stellen die Nummern der Artikel dar, in denen das betreffende Schlagwort vorkommt. Die unter dem Strich beigesetzten Ziffern deuten die Zahl der Absätze oder der fortlaufend gezählten Unterabteilungen des Artikels an. Das Vorhandensein zahlreicher Einleitungen oder Anhänge (Anlagen) zu einzelnen Artikeln oder Artikelgruppen (Teile, Abschnitte, Kapitel) gestaltete das Zitieren etwas schleppend. Doch ließ sich dies nicht vermeiden. Am übersichtlichsten erschien noch die Bezeichnung der einzelnen Artikelgruppen durch die Nummern der Artikel, die sie umfassen (also zum Beispiel Anhang II zum Abschnitt I des VIII. Teiles = 177 bis 190 Anhang II). Nur dort, wo diese Art der Bezeichnung Anlaß zu Mißverständnissen zu biete n schien, wurden die Teile und Abschnitte selbst zitiert (zum Beispiel Einleitung zum I. Teil). „Einleitung“ schlechtweg stellt die Haupteinleitung dar, die an der Spitze des Vertrages steht.